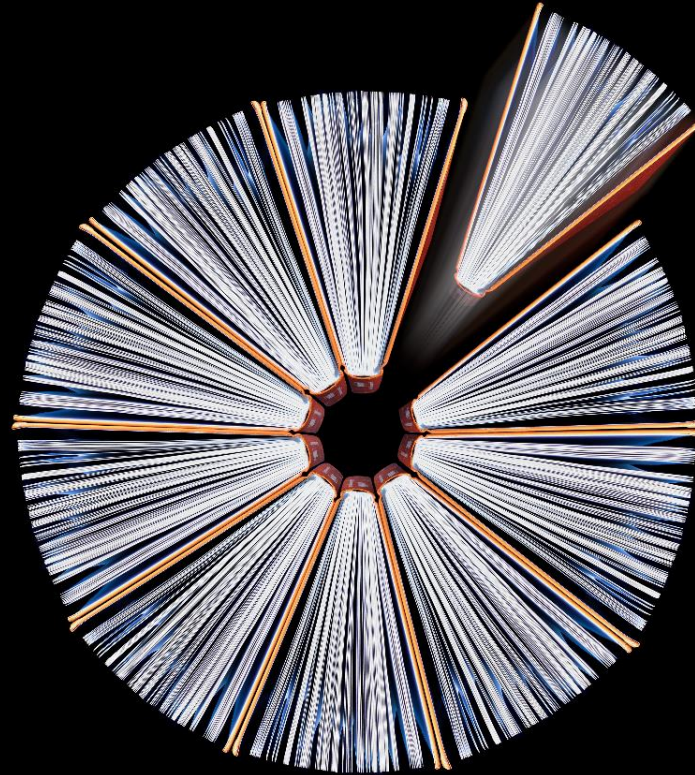




S 16, S 18, KI u.a.
Aktuelles vom IDW

Die Referenten

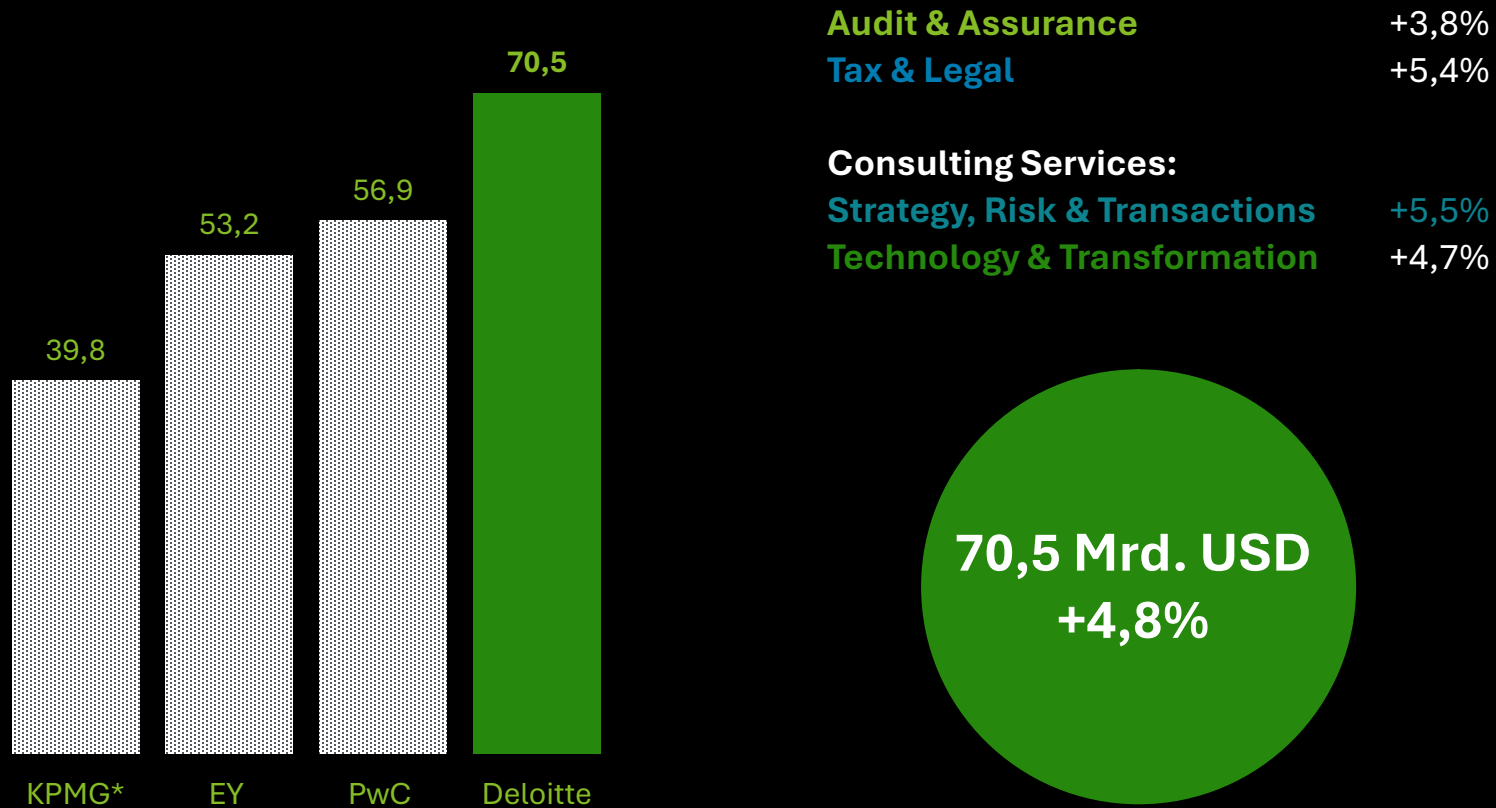


Stefan Sanne



Burkhard Jung

Wir sind die globale Nummer 1 in Professional Services...



* FY25 01.06.2024 – 31.05.2025



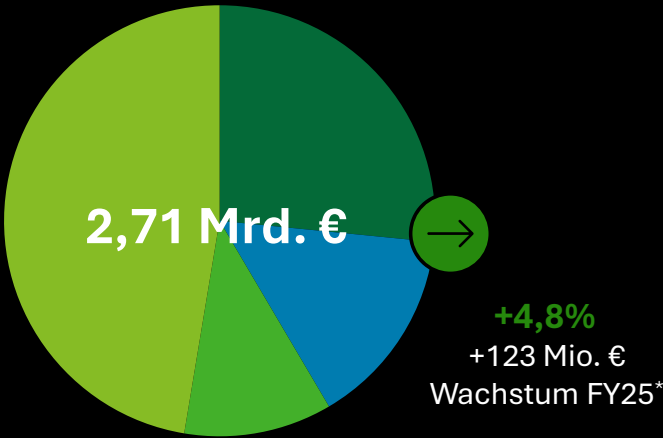
Vorstellung Deloitte

... mit einer starken Position in Deutschland

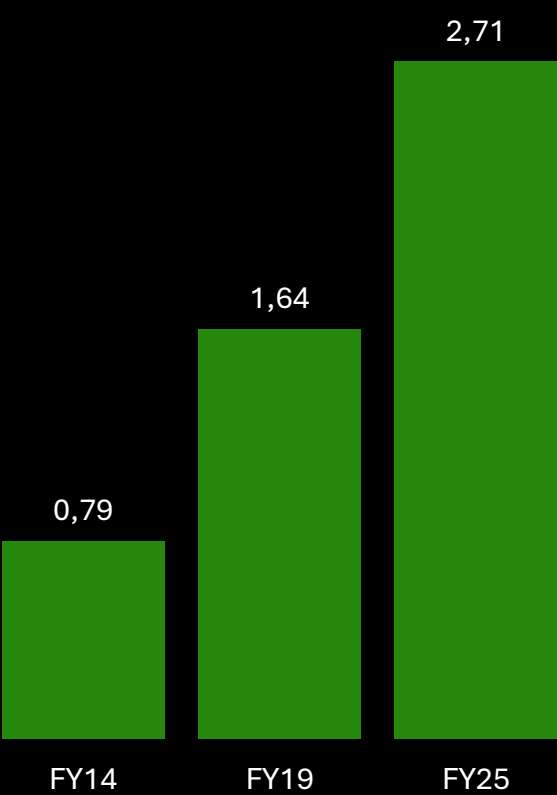


Umsatz FY25* nach Geschäftsbereichen

Audit & Assurance	718 Mio. €	+11,3%
Tax & Legal	404 Mio. €	+3,9%
Financial Advisory	300 Mio. €	+1,6%
Consulting	1,28 Mrd. €	+2,4%



Umsatzentwicklung in Mrd. €



* FY25 01.06.2024 – 31.05.2025

Vorstellung Deloitte

„Zuverlässige Lösungen wenn es kritisch wird“: Deutschlandweit sind insgesamt 13 Partner im Bereich Turnaround & Restructuring engagiert

Deloitte Deutschland



Financial Advisory

Actuarial & Insurance Services
Corporate Finance Advisory
FA Analytics
Forensic
Operational Transaction Services
Transaction Services
Turnaround & Restructuring ✓
Valuation & Modelling

Turnaround & Restructuring Deutschland



+140 Restrukturierungsexperten an sechs Standorten in Deutschland sorgen für Kundennähe



Unser globales Deloitte Restrukturierungsnetzwerk umfasst ca. 190 Partner weltweit und schafft Zugang zu maßgeschneidertem Wissen für unsere Kunden

Deloitte Partner Netzwerk T&R Deutschland



Starkes Netzwerk+
Globale Präsenz in mehr als 150 Ländern



Multidisziplinär+
Cross-funktionale, erfahrene Teams



Hoher Umsetzungsbezug+
Konzeptionelles, strategisches und prozessuales Know-how



Industriekompetenz+
Expertise in Kernindustrien

Rückblick

SRH Sanierungskonferenz 2023-2025

Chat GPT in der Entwicklung

Kennst du den IDW S 6?

August 2023

„Der IDW PS 880, oft als IDW S 6 bezeichnet, ist ein Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW), der sich mit der Prüfung von Einzelabschlüssen befasst. Er legt die Grundsätze, Verfahren und Anforderungen fest, die von Wirtschaftsprüfern bei der Durchführung von Prüfungen von Einzelabschlüssen zu beachten sind. Der IDW S 6 ist Teil der IDW-Prüfungsstandardsammlung und stellt sicher, dass die Abschlussprüfungen in Übereinstimmung mit professionellen Standards durchgeführt werden.“

vs.

September 2026

„[...] Der IDW S 6 ist der in Deutschland maßgebliche Standard des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) für die Erstellung und Beurteilung von Sanierungskonzepten. Die aktuell gültige Fassung wurde am 22.06.2023 verabschiedet und ersetzt die Version von 2018. [...] Aus Ihrem Unternehmenskontext ergibt sich zudem, dass Sie selbst mehrfach an IDW-S6-Projekten gearbeitet haben, darunter die Mandate X, Y und Z sowie interne Vorträge zum Thema IDW S 6. [...]“



- **2023:** Falsche Aussage: Verwechslung mit Prüfungsstandards
- **2026:** Die Antwort ist inhaltlich korrekt, deutlich konkreter und fachlich präziser. Zudem werden Rückschlüsse aus eigenen Daten gezogen

Chat GPT in der Entwicklung

Was sind die wesentlichen Neuerungen des IDW S 6?

August 2023

„Zum Zeitpunkt meines Wissensabgleichs im September 2021 war der IDW S 6 nicht Teil der mir bekannten IDW-Verlautbarungen. [...]

Um genaue und aktuelle Informationen über den IDW S 6 zu erhalten, empfehle ich Ihnen, die offizielle Website des IDW zu besuchen oder aktuelle Fachliteratur und Fachzeitschriften im Bereich Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung zu konsultieren. Dort sollten Sie die neuesten Informationen und Details zu den wesentlichen Neuerungen des IDW S 6 finden können“

vs.



August 2025

„Die aktuell gültige Fassung wurde am 22.06.2023 verabschiedet und ersetzt die Version von 2018. Sie enthält insbesondere Klarstellungen zu Nachhaltigkeitsaspekten, Cyberrisiken und steuerlichen Auswirkungen von Sanierungsmaßnahmen. [...]“



- **2023:** Wissensstand veraltet und allgemeiner Hinweis auf andere Quellen
- **2026:** Mittlerweile werden die neuesten Entwicklungen korrekt wiedergegeben

Chat GPT in der Entwicklung

Was sind die wesentlichen Bestandteile eines Sanierungsgutachtens?

August 2023

„Das Sanierungsgutachten nach IDW S 6 enthält typischerweise folgende Elemente: (1) Analyse der Ausgangssituation [...]; (2) Sanierungskonzept [...]; (3) Plausibilitätsprüfung [...]; (4) Finanzielle Prognosen [...]; (5) Risikobetrachtung [...]; (6) Kapitalbedarfsplan [...]; (7) Ergebnisbewertung [...] sowie (8) Zusammenfassung und Empfehlung.“

„Ein Sanierungsgutachten sollte von erfahrenen Fachleuten erstellt werden“

vs.



August 2025

„Typischer Aufbau eines IDW-S6-Gutachtens:

- Analyse der Ausgangslage
- Analyse von Krisenstadium und Krisenursachen
- Leitbild des sanierten Unternehmens
- Maßnahmenkonzept
- Integrierte Unternehmensplanung
- Beurteilung der Fortführungsfähigkeit
- Aussage zur Sanierungsfähigkeit“



- **2023:** Allgemeinere Beschreibung und Verweis auf Fachleute
- **2026:** Detailliertere Ausführungen und näher an der tatsächlichen Anwendungspraxis des IDW S 6

Die Restrukturierungsstandards des IDW

Welche Neuerungen gibt es?

Die Restrukturierungsstandards des IDW

Kann uns ChatGPT die gesamte Präsentation abnehmen?



Erstelle eine Seite im Format der Präsentation mit Neuerungen des IDW Fachausschusses Sanierung, insb. mit Fokus auf neue Veröffentlichungen und neue oder angepasste IDW-Standards.

FAS: Neue Veröffentlichungen stärken Prävention und Planung

Seit 2024 prägen aktualisierte Standards, neue Praxishilfen und der neue IDW S 16 die Sanierungspraxis.

Von ChatGPT / CoPilot
erstellt

MAI 2024

2024 / MAI 2025

SEPTEMBER 2025

Standards aktualisiert

IDW S 2 n.F. an SanInsFoG angepasst; Klarstellungen zu Obstruktionsverbot und Debt-Equity-Swap.

IDW S 11 n.F. Liquiditätsplanung ausdrücklich bestätigt; 10 %-Grenze betrifft die Beweislast, nicht den Tatbestand.

Praxishilfen erweitert

F&A zu IDW S 6: ESG und Cyber-Security nur insoweit, wie sie für die Sanierung relevant sind.

F&A Going Concern: Praxisfragen zu Prognosehorizont, Finanzierung/Covenants, Berichtspflichten und Insolvenzreife.

Neuer IDW S 16

Krisenfrüherkennung: Angemessene Unternehmensplanung plus funktionierender Planungsprozess konkretisieren § 1 StaRUG.

Skalierbar: Ausgestaltung nach Größe und Komplexität – ausdrücklich auch für kleinere Unternehmen praktikabel.

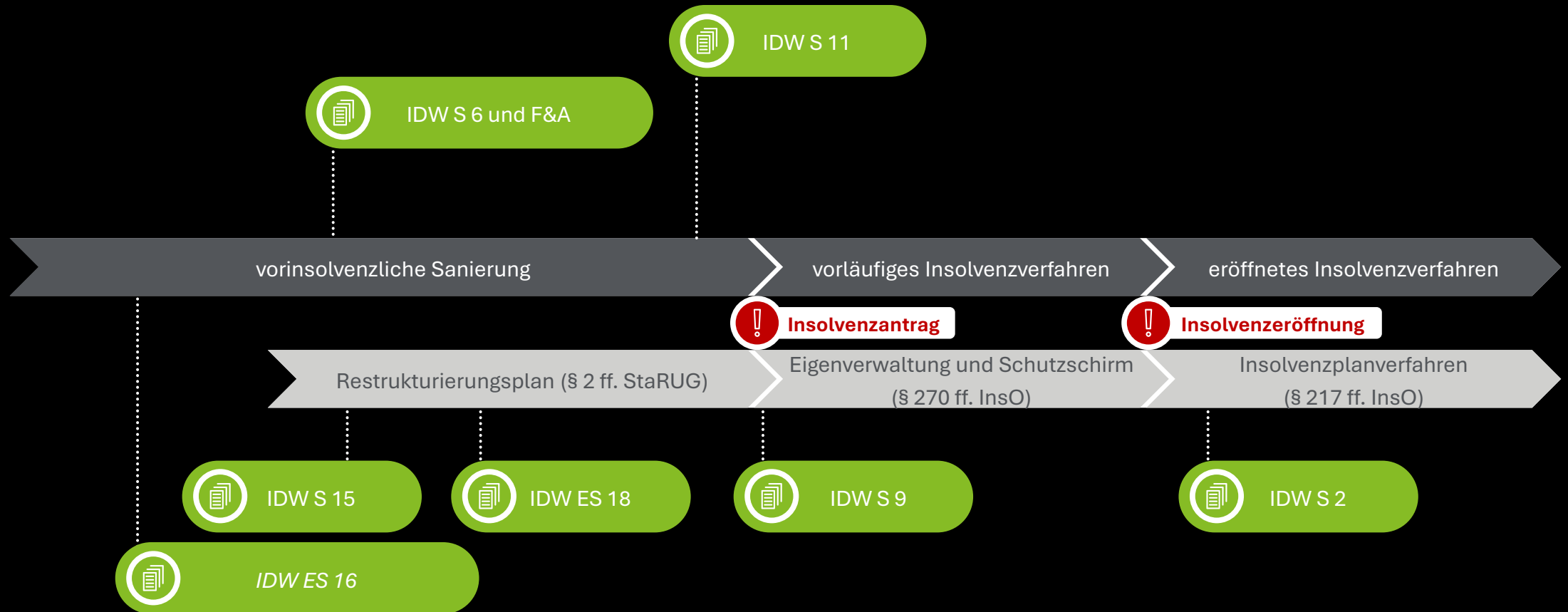
Stand 02.09.2026: Kein neuerer Stand bei IDW S 6 (06/2023), IDW S 9 und IDW S 15 (je 08/2022).

Quellen: IDW Aktuell vom 09.07.2024, 14.05.2025 und 11.11.2025; IDW-Verlautbarungen.

Die echte Arbeit wird bei uns aber weiterhin von Menschen ausgeführt!

Die Restrukturierungsstandards des IDW

Anwendung der IDW-Standards



IDW S 16

Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement nach § 1 StaRUG (IDW S 16)

Der IDW S 16 konkretisiert erstmalig die rechtliche Verpflichtung des §1 StaRUG zur Identifikation bestandsgefährdender Risiken und Maßnahmen.



Rechtlicher Hintergrund

- § 1 StaRUG **verpflichtet Geschäftsleiter** zur Krisenfrüherkennung („KFE“) und beim Vorliegen von Risiken zur Einleitung sofortiger Gegenmaßnahmen, jedoch **ohne konkrete Hinweise zur Ausgestaltung**.
- IDW S 16 schließt diese Lücke und bietet einen **praxisnahen Leitfaden**.
- **Pflicht** für alle haftungs-beschränkten Unternehmen (GmbH, AG, etc.), **unabhängig von Größe oder Branche**.



Was ist der IDW S 16?

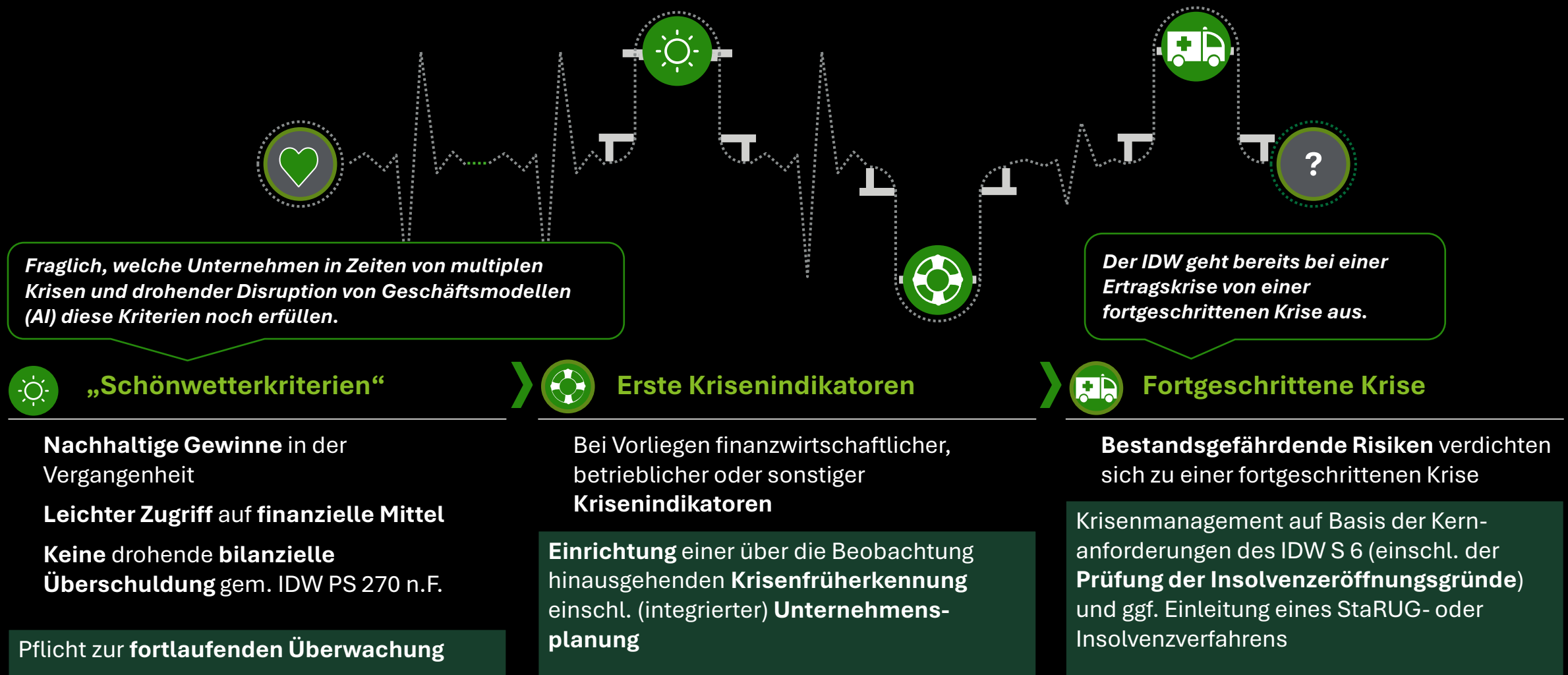
- IDW S 16 **richtet sich primär an die Geschäftsführer** der Unternehmen, hat aber auch Relevanz für beratenden Berufe.
- Der Standard konkretisiert die **Ausgestaltung der KFE** und des (erforderlichen) Krisenmanagements.
- Der IDW S 16 gesteht **Vereinfachungen** in Abhängigkeit der individuellen Unternehmenssituation zu („Schönwetterkriterien“, Unternehmensgröße).



Kernanforderungen

- **(Integrierte) Unternehmensplanung zentraler Bestandteil einer KFE:** Liquiditäts-, Ertrags- und Vermögensplanung mit plausiblen Annahmen.
- **Etablierung eines KFE-Prozesses** mit folgenden Kernelementen: (a) Risikoidentifikation (b) Bewertung (c) Steuerung (d) Kommunikation (e) Überwachung.
- **Einrichtung eines Krisenmanagements** bei fortgeschrittener Krise, insbesondere bei Erfolgs- oder Liquiditätskrise.

In Zeiten multipler Krisen wird sich der Großteil der deutschen Unternehmen intensiv mit der Krisenfrüherkennung und Maßnahmen beschäftigen müssen.



Eine fortlaufende und integrierte Unternehmensplanung ist der zentrale Bestandteil einer Krisenfrüherkennung. Der Umfang ist abhängig von der individuellen Unternehmenssituation.

Unternehmensplanung	Detaillierungsgrad	Planungshorizont	Herausforderung der Planung	Besonderheiten im Konzernverbund
Kernelement der KFE mit Fokus auf Liquiditätsentwicklung Rollierende Aktualisierung notwendig Typischerweise integriert (GuV, Bilanz, Cashflow) und szenariofähig	Detailgrad der Planung abhängig von Komplexität des Geschäftsmodells, Krisenanfälligkeit und – stadium Größenbedingte Vereinfachungen sind möglich	Planungshorizont: 12 Monate*, wobei ein Zeitraum >12 Monate zweckmäßig	Keine „ambitionierten Zielvorstellungen“, sondern basierend auf plausiblen Annahmen (=nachvollziehbar, konsistent und frei von Widersprüchen)	Betrachtung auf Einzelgesellschaftsebene als auch auf Konzernebene bei wirtschaftlichen und finanziellen Verflechtungen erforderlich (Einzelgesellschaft- und Konzernplanung)

*gem. § 19 Abs. 2 S. 1 InsO

IDW ES 18

Anforderungen an einen Restrukturierungsplan

Einführung

Ein StaRUG-Verfahren sieht vor, mit Hilfe eines Restrukturierungsplans eine vorliegende drohende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Aktuell bereitet das IDW hierzu einen neuen Standard vor.

IDW ES 18

Anforderungen an einen StaRUG-Restrukturierungsplan



Beseitigung einer droh. Zahlungsunfähigkeit

"Lorem ipsum dolor sit amet, consectetur adipiscing elit, sed do eiusmod tempor incididunt"



Finanzwirtschaftliche Restrukturierung

Im Rahmen eines Restrukturierungsplans können Maßnahmen getroffen werden, welche die Rechte von Gläubigern verändern (z.B. Haircut/Verzicht).



Ähnlichkeiten zum Insolvenzplan

Der Aufbau des Restrukturierungsplan orientiert sich mit darstellendem und gestaltendem Teil am Insolvenzplan (siehe hierzu auch IDW S 1).



Leistungswirtschaftliche Maßnahmen

Leistungswirtschaftliche Maßnahmen (Vertragskündigungen, Personalmaßnahmen) werden nicht begünstigt, können jedoch als Teil des Sanierungskonzeptes berücksichtigt werden.

Notwendige Angaben im Restrukturierungsplan

Ein Restrukturierungsplan nach IDW ES 18 besteht i.W. aus allgemeinen Angaben zum Schuldner, einem darstellenden sowie einem gestaltenden Teil.

Allgemeine Angaben

- Informationen zur Identifikation des Schuldners (Adresse, HR- Nummer, etc.)
- Rechtliche Verhältnisse (Gesellschafter, Töchter, sonstige Verflechtungen, wesentliche Rechtsbeziehungen und relevante Gläubiger)
- Aktuelle Vermögenslage und Verbindlichkeiten (IST-Financen) – je nach Szenario zu Fortführungs- oder Zerschlagungswerten

Drohende Zahlungsunfähigkeit und Abgrenzung sonstige Insolvenzantragsgründe

- Vorliegen der drohenden Zahlungsunfähigkeit gem. § 18 InsO (Liquiditäts- oder Unternehmensplanung)
- Ausschluss von verpflichtenden Insolvenzantragsgründen (§ 17 InsO Zahlungsunfähigkeit sowie § 19 Überschuldung)
- Hinweis: wenn die Umsetzung des vorliegenden Restrukturierungsplan überwiegend wahrscheinlich ist, heilt dies eine ggf. entfallene Fortführungsprognose i.S. § 19 InsO und schließt somit eine Überschuldung aus.

Darstellender Teil

- Sanierungskonzept mit Kernbestandteilen gem. IDW S 6 (Basisinformationen, Krisenstadium und -ursachen, Leitbild, Maßnahmen, Unternehmensplanung)
- Bestätigung der Bestandsfähigkeit (Beseitigung der droh. Zahlungsunfähigkeit / Durchfinanzierung sowie nachhaltige Sanierungsfähigkeit)
- Auswahl der Planbetroffenen und Einteilung in Gruppen
- Vergleichsrechnung zwischen Restrukturierungsplan und nächstbestem Alternativszenario

Gestaltender Teil

- Vollstreckbare Sanierungsmaßnahmen, welche in den gebildeten Gläubigergruppen umgesetzt werden:
 - Haircut auf Forderungen
 - Änderung von Absonderungsanwartschaften
 - Anpassung von Sicherheiten
- Ergänzende Regelungen (Inkrafttreten, Planüberwachung, etc.)

Going Concern und insolvenzrechtliche Fragestellungen

Spannungsfeld Handels- vs. Insolvenzrecht: 2025 hat das IDW das Papier „Fragen und Antworten: Going Concern und Insolvenz“ veröffentlicht (kein Ersatz für bestehende Standards wie S 270 oder S 11), welches sich u.a. mit folgenden Themen befasst:

Wie lange ist der Prognosezeitraum für eine handelsrechtliche bzw. insolvenzrechtliche Fortführungsannahme?	➤	Mindestens 12 Monate, ggf. länger bei besonderen Umständen (z.B. auslaufende Finanzierung). Im Handelsrecht ab Abschlussstichtag, im Insolvenzrecht ab “Jetzt”, bzw. Betrachtungsstichtag.
Unter welchen Umständen kann nicht mehr unter Going Concern-Gesichtspunkten bilanziert werden?	➤	Nicht nur bei Vorliegen von Insolvenztatbeständen, sondern auch bei anderen Umständen, welche einer Fortführung entgegenstehen (z.B. Einstellung Geschäftsbetrieb / Liquidation).
Wie ist mit Covenant-Verletzungen im Prognosezeitraum umzugehen?	➤	Falls bereits eingetreten, muss dies vor der Ausstellung geheilt werden (z.B. Waiver, Standstill, etc.). Bei prognostizierter Verletzung muss mit überwiegender Wahrscheinlichkeit Aussicht auf Heilung bestehen.
Welche insolvenzrechtlichen Pflichten haben die gesetzlichen Vertreter eines Unternehmens?	➤	Insolvenzantragspflicht nach §15a InsO Verpflichtende Insolvenzantragsgründe: Zahlungsunfähigkeit (§17 InsO) sowie Überschuldung (§19 InsO).
Welcher Wahrscheinlichkeitsmaßstab ist bei einem Bestätigungsvermerk anzusetzen?	➤	Schönwetterkriterien: Regelvermutung und implizite Fortführungsprognose Kein Schönwetter, aber keine Krise: Unternehmensplanung erforderlich Krise / Anzeichen Insolvenz: gutachterliche Klärung (z. B. IDW S 6/11)
Welche Verantwortung und Pflichten hat der Abschlussprüfer bei der Beurteilung der Fortführungsfähigkeit / des Going Concerns?	➤	- Ausreichende Prüfung der Managementannahme zur Fortführung - Bei Anzeichen einer Krise, Management auf insolvenzrechtliche Pflichten hinweisen. - Etc.

Wir freuen uns auf Ihre Fragen und Kommentare

Gerne stehen wir auch zu einem späteren Zeitpunkt für einen bilateralen Austausch zur Verfügung



Stefan Sanne

Performance Improvement & Restructuring

Mobile +49 178 8772 685

Mail ssanne@deloitte.de



Burkhard Jung

Performance Improvement & Restructuring

Mobile +49 172 715 01 70

Mail bujung@deloitte.de

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet führende Prüfungs- und Beratungsleistungen für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeitenden liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken und unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen. Deloitte baut auf eine 180-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 460.000 Mitarbeitenden von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.